

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 26 (1955)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenarbeit mit den einweisenden Instanzen und mit den Eltern sollen nachher die dem Einzelfall angepassten Massnahmen getroffen werden.

Im sehr gut eingerichteten neuen Heim werden die Kinder das Milieu finden, das sie brauchen, um sie wieder auf das rechte Geleise zu bringen und um sie glücklich zu machen. Die vielen, den Kindern angepassten, Wohn-, Schul-, Bastel-, Turn- und Schlaf-räume und vor allem der schöne Garten in der herrlichen ländlichen Umgebung sind für die neue Zweckbestimmung des Sonnenhof sehr geeignet. — Soweit Platz vorhanden ist, werden auch Kinder aus andern Kantonen aufgenommen. — Möge der neuen Institution in der Lösung ihrer grossen Aufgabe recht viel Erfolg beschieden sein!

Dr. med. Paul Nef, St. Gallen

Pro Infirmis

Bundessubvention 1955 für die Gebrechlichenhilfe

Aus der Bundessubvention 1955 wird ein Teil (voraussichtlich insgesamt 90 000 Franken für Anstalten und 15 000 Franken für offene Fürsorge) für ausserordentliche Beiträge an die Hilfswerke für Infirmis bereitgestellt. Die Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis hat das Antragsrecht gegenüber dem Eidg. Departement des Innern. Allfällige Gesuche sind spätestens bis 10. März 1955 dem Zentralsekretariat Pro Infirmis, Hohenbühlstrasse 15, Zürich 32, einzureichen.

Die Gesuchstellung hat unter folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

1. Die geplante Aufgabe muss dringlich, konkret und klar umschrieben sein. Laufende Betriebskosten können nicht berücksichtigt werden.
2. Ein ausserordentlicher Bundesbeitrag wird nur dann gewährt, wenn für den gleichen Zweck auch anderweitige Beiträge zugesichert sind.
3. Beiträge werden nur einmalig, namentlich im Sinne von Initiativbeiträgen gewährt. Wenn es sich bei der Inangriffnahme einer neuen Aufgabe nicht um eine einmalige Aktion handelt, ist der Nachweis erwünscht, wie in den kommenden Jahren die Mittel beschafft werden sollen.
4. Es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Bundesbeitrag, den übrigen Beiträgen und der gewünschten Hilfe bestehen.
5. Aufwendungen für die Eingliederung müssen auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus zu verantworten sein.
6. Alle Gesuchsteller haben Jahresbericht, Jahresrechnung und Bilanz, ferner Kostenvoranschläge, allfällige Pläne und dergleichen ihrem Gesuche beizulegen.
7. Letzter Termin für Eingabe der Gesuche an das Zentralsekretariat Pro Infirmis ist der 10. März 1955.

Frau Barbara Lippuner-Stricker ✝

Am 13. Oktober 1954 verschied in Grabs, Bürgerheimmutter Barbara Lippuner-Stricker nach einem schweren Herzleiden, von dem sie sich scheinbar erholt hatte. Ihr segensreiches Wirken, von dem die Lokalblätter mit besonders herzlicher Anteilnahme berichten, verdient es, dass ihrer auch im Fachblatt, wenn auch infolge eines bedauerlichen Versehens der Redaktion mit Verspätung, gedacht wird. Frau Lippuner wurde am 21. Dezember 1901 in Grabs geboren. Vor ihrer Ehe widmete sie sich mit Freude dem Näherinnenberuf, der ihr in ihrer späteren Lebensarbeit sehr zugute kam. Im Jahr 1928 verheiratete sie sich. Zehn Jahre später wurde das Ehepaar als Armeneltern ins Bürgerheim gewählt. Ihre Arbeit war natürlich ausserordentlich schwer, gerade in dieser Gegend, in der Kriegs- und ersten Nachkriegszeit. Ein besonderer Trost für die Angehörigen mag ein schönes Gedicht sein, das ihr Flüchtlingspfarrer Vogt gewidmet hat.

Mitteilung

Am 26. Januar 1955 um 14.30 Uhr findet im *Kinderdorf Pestalozzi* in Trogen, im grossen Saal des Gemeinschaftshauses ein Vortrag von Georges Cuise-naire, Schuldirektor in Thuin/Belgien, über «Zahlen in Farben», eine neue Elementar-Rechenunterrichtsmethode, statt. Anschliessend Demonstration mit Schülern und Diskussion. Der Vortrag dürfte insbesondere auch für die Lehrer und Erzieher unserer Heime von Interesse sein. Eintritt frei. Zugverbindungen: Zürich ab: 12.04; St. Gallen ab: 13.26.

WINTERSALAT

Sellerie
Rot- und Weisskabis
Kartoffeln
Endivien
geschnittener Lattich
Karotten
rote Randen

ergeben allein oder gemischt einen mundigen Salat. Zur Herstellung Ihrer Salatsaucen, die Sie nach Ihrem Gutdünken würzen können, sollten Sie aber

Saucenpulver DAWA

mitverwenden. Die Oelzugabe kann je nach Geschmack erhöht oder reduziert werden.

Beachten Sie auch, dass Saucenpulver DAWA wenig Platz benötigt; das lästige Lagern und Zurücksenden von Flaschen und Harassen fällt dahin.

Saucenpulver DAWA ist zu beziehen bei

Dr. A. WANDER A.G., BERN

Telephon (031) 5 50 21